OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400963/2/HW**

Datum: **Linz, 6. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.11.2024, GZ: AS/PB-2433466, betreffend Übertretung der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch anstatt „Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018" lautet *„Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganegesetz, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 59/2024*", anstatt „Abl. 2020/20" lautet *„Abl. 2024/10*" und anstatt „Nr. 58/2018" lautet *„Nr. 34/2024*".

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 11 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge „Bf" genannt) eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 82 Stunden) mit der Begründung verhängt, dass er am 24.07.2024 von 17:26 bis 17:37 Uhr in B-Platz, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe und der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, in welcher im Wesentlichen insbesondere vorgebracht wird, dass es sich beim Abstellort um keine Straße im Sinne der StVO handle und daher an diesem Ort keine gebührenpflichtige Kurzparkzone bestehen könne sowie, dass jedenfalls die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen würden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 24.07.2024 von 17:26 bis 17:37 Uhr in B-Platz, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt, der Bf ist der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.
Der konkrete Abstellort stellt sich wie folgt dar: Der Abstellort konnte durch Befahren der Verkehrsfläche Tummelplatz erreicht werden. Der Abstellort befindet sich zwischen einem Gebüsch und einer Fläche mit dunkelgrünen Pollern. Direkt neben dem konkreten verfahrensgegenständlichen Abstellort des Kraftfahrzeugs des Bf war noch Platz für das Abstellen eines weiteren Kraftfahrzeugs. Hinter dem Abstellort befindet sich eine Tür, eine blaue Bodenmarkierung war nicht vorhanden. Der konkrete Abstellort war nicht abgeschrankt oder abgesperrt, er konnte sowohl von Fahrzeugen als auch von Fußgängern benützt werden. Der Abstellort war auch nicht durch Hinweisschilder oder sonst als Privatstraße bzw. Privatparkplatz gekennzeichnet.
Es ist betreffend den Bf von einem Nettoeinkommen in der Höhe von ca. 1.400 Euro monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen. Weiters ist davon auszugehen, dass keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen. Dass der Bf das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit ohne Parkschein abgestellt hatte, folgt vor allem aus den Lichtbildern (ON 1 des Behördenaktes), der Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers (ON 8 des Behördenaktes) und den Angaben in ON 9 des Behördenaktes. Es wurden diese Umstände vom Bf im Übrigen auch nicht (substantiiert) bestritten. Die Feststellungen zum konkreten Abstellort gründen vor allem auf den vom Bf selbst vorgelegten Lichtbildern und den Lichtbildern ON 1 des Behördenaktes. Die festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es ist der Bf dem in der Beschwerde nicht (substantiiert) entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen eine Parkgebühr vorgeschrieben. Gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig. Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Da – wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – der Bf am 24.07.2024 von 17:26 bis 17:37 Uhr in B-Platz, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hatte, ohne für diesen Zeitraum die Parkgebühr zu entrichten, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:

III.2.1. Nach § 1 Abs. 1 StVO gelten als Straßen mit öffentlichem Verkehr solche Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Maßgeblich sind nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kann im Sinne des § 1 Abs. 1 zweiter Satz StVO eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht (VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193). Es kann nach der Rechtsprechung grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf

die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind (VwGH 19.12.2006, 2006/02/0015). Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss (vgl. VwGH 25.04.1985, 85/02/0122).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, war der gegenständliche Abstellort weder abgeschrankt bzw. abgesperrt noch als Privatstraße gekennzeichnet. Er konnte sowohl von Fahrzeugen als auch von Fußgängern benützt werden. Es ist verfahrensgegenständlich vom Vorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr auszugehen. Für diesen Bereich konnte grundsätzlich (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) eine (gebührenpflichtige) Kurzparkzone verordnet werden (vgl. § 25 StVO).

III.2.2. In den Erkenntnissen vom 17.12.2020, Ro 2020/16/0009, sowie vom 25.01.2018, Ra 2017/16/0056, definierte der Verwaltungsgerichtshof eine Kurzparkzone als ein in einer Verordnung (oder mehreren Verordnungen) näher beschriebenes Gebiet, welches durch die entsprechenden Verkehrszeichen an allen Einfahrts- und Ausfahrtsstraßen gekennzeichnet ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es, wenn von der Kurzparkzone ein größeres Gebiet erfasst werden soll, dass an allen Einfahrtsstellen und Ausfahrtsstellen Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13d und 13e StVO angebracht sind. Ist diese Kennzeichnung erfolgt, so sind von der Kurzparkzone alle Straßen in dem von diesen Vorschriftszeichen umgrenzten Gebiet erfasst (vgl. etwa VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0056). Die verfahrensgegenständliche Kurzparkzone umfasst das in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz angeführte Gebiet, der verfahrensgegenständliche Abstellort befindet sich daher in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone. Es haben sich im vorliegenden Verfahren keine Bedenken in Bezug auf das Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der gegenständlichen Kurzparkzone an den Einfahrts- und Ausfahrtsstellen mit entsprechenden Verkehrszeichen ergeben. Zusätzliche Hinweise auf das Bestehen einer Kurzparkzone im Bereich des verfahrensgegenständlichen Abstellplatzes waren für das gültige Bestehen der Kurzparkzone in diesem Bereich nicht notwendig. Es bedurfte insbesondere auch nicht der (zusätzlichen) Anbringung von (blauen) Bodenmarkierungen (vgl. VwGH 21.04.1997, 95/17/0132; 25.05.1998, 98/17/0163).

Betreffend das auf den Fotos im Behördenakt ersichtliche Verkehrszeichen ist noch auszuführen, dass der Verordnungsgeber für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes anknüpft, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen (vgl. VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009). Ein gebührenpflichtiges Abstellen liegt auch dann vor, wenn innerhalb einer

gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein Kraftfahrzeug an einer Stelle abgestellt wird, an welcher nach anderen Bestimmungen das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009). Es ist der Begriff der Kurzparkzone in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009). Ein gebührenpflichtiges Abstellen liegt deshalb auch dann vor, wenn innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein Kraftfahrzeug an einer Stelle abgestellt wird, an welcher nach anderen Bestimmungen das Parken oder das Halten und Parken verboten ist (VwGH 17.12.2020, Ro 2020/16/0009).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bf für das Abstellen des Kraftfahrzeugs am verfahrensgegenständlichen Abstellort eine Parkgebühr zu entrichten hatte.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Insbesondere konnte der Bf (bereits beim Einfahren in die Kurzparkzone) durch die angebrachten Verkehrszeichen Kenntnis von der Kurzparkzone erlangen und es ist dem Bf die Kenntnis der Gebührenpflicht beim Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzone grundsätzlich zuzumuten. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen von (zumindest) Fahrlässigkeit ausgeht.

III.4. Zum Beschwerdevorbringen betreffend § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist noch Folgendes auszuführen: Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen (VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173). Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich" zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007). Im vorliegenden Fall hatte der Bf sein Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und die Parkgebühr nicht entrichtet. Es ist für das Landesver-

waltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass das Verschulden des Bf im konkreten Fall als gering anzusehen wäre. Es kann der belangten Behörde daher auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgegangen ist, dass ein Vorgehen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG verfahrensgegenständlich nicht in Betracht kommt. Zum diesbezüglichen Beschwerdevorbringen ist noch auszuführen, dass der verfahrensgegenständliche Abstellort weder abgeschrankt bzw. abgesperrt noch als Privatstraße gekennzeichnet war. Es konnte der Abstellort auch (erkennbar) sowohl von Fahrzeugen als auch von Fußgängern benützt werden. Die blauen Bodenmarkierungen im Sinne des § 25 Abs. 2 StVO sind keine obligatorischen Kundmachungsformen, deren in nicht konsequenter Weise erfolgte Anbringung an einzelnen Stellen berechtigt nicht zu der Annahme, es würden dadurch Ausnahmen von den in obligatorischer Weise durch Tafeln kundgemachten Anordnungen verfügt (vgl. VwGH 25.11.2003, 2003/17/0222). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf ist daher im Ergebnis kein geringes Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erkennbar. Ein Vorgehen gemäß § 33a VStG kommt verfahrensgegenständlich ebenso wenig in Betracht.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, es sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse auch keine Erschwerungsgründe ersichtlich. Es sind betreffend den Bf keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ersichtlich und es ist dies mildernd zugunsten des Bf zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung ist von einem monatlichen Einkommen in der Höhe von ca. 1.400 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen auszugehen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der Unbescholtenheit und des Fehlens von Erschwerungsgründen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine Herabsetzung der Strafe kommt daher nicht in Betracht.

Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Zudem wurde die Entscheidung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über diesen Einzelfall hinaus zukommt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger